

► Leserforum EBM

Gelten Patienten nach einer Notfallbehandlung als Neupatienten?

| FRAGE: *Wir nehmen regelmäßig am organisierten Notfalldienst teil, teilweise direkt in unserer Praxis aber auch in speziell dafür eingerichteten zentralen Praxen für den Notfalldienst. Besonders im Verlauf der ersten winterlichen Grippewellen bestellen wir im Notfalldienst behandelte Patienten zur Weiterbehandlung in unsere Praxis, wenn diese sich zur Weiterbehandlung nicht zu einem anderen Hausarzt begeben wollen. Zumeist handelt es sich dabei um uns unbekannte Patienten, die in den vorangegangenen acht Quartalen nicht von uns behandelt wurden. Da wir unser Praxisbudget regelmäßig ausschöpfen, ist es in unserem Interesse, diese nach dem Notfalldienst weiterbehandelten Patienten als Neupatienten mit der Kennziffer 5 im KVDT-Feld 4103 zu kennzeichnen, um so eine extrabudgetäre Vergütung zu erhalten. Ist die Kennzeichnung als Neupatient in derartigen Fällen angezeigt? |*

ANTWORT: In dieser Konstellation sind die zuvor im Notfalldienst behandelten Patienten als Neupatienten einzustufen, dahingehend hat sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) festgelegt!

■ Beispiel

Im Notfalldienst werden Sie zu einem Patienten gerufen, der sich eine Distorsion im Sprunggelenk zugezogen hat. Später kommt derselbe Patient als allgemeiner hausärztlicher Patient in Ihre Praxis. Aufgrund der vorherigen Behandlung wegen einer Distorsion im Notfalldienst kann der Patient nicht bei Ihnen als „bekannter“ Patient eingeordnet werden. Vielmehr ist dieser – vorausgesetzt, er wurde auch in den vorangegangenen acht Quartalen nicht in Ihrer Praxis behandelt – als Neupatient einzustufen.

► Leserforum GOÄ

Wie sind Palliativbehandlungen bei Privatpatienten abzurechnen?

| FRAGE: *Gibt es in der GOÄ Leistungsziffern für Palliativbehandlungen? |*

ANTWORT: Im Gegensatz zum EBM gibt es in der GOÄ für palliativmedizinische Behandlungen jeder Art keine eigenständigen Ziffern, Pauschalen oder Zuschläge. Die Leistungen richten sich hier nach den – unabhängig vom Krankheitsbild – erbrachten Einzelleistungen. I. d. R. sind dies Beratungen und Untersuchungen, ggf. Injektionen oder Infusionen zur Schmerztherapie oder Angehörigenunterweisungen im Zusammenhang mit der Behandlung (Pflege, Medikamentengabe etc.) nach Nr. 4 GOÄ.

Bei Langzeitbetreuung kann ggf. auch **Nr. 15 GOÄ** („Einleitung und Koordination flankierender therapeutischer und sozialer Maßnahmen während der kontinuierlichen ambulanten Betreuung eines chronisch Kranken“) einmal jährlich – angesetzt werden. Dabei ist zu beachten, dass sowohl flankierende therapeutische Maßnahmen (z. B. Physiotherapie) als auch soziale Maßnahmen (z. B. Heimbetreuung, Pflegedienst etc.) eingeleitet und koordiniert werden.

Einordnung als Neupatient trotz vorheriger Behandlung im Notfalldienst

In der GOÄ keine eigenständigen Leistungsziffern für Palliativleistungen